

Datenschutz und Urheberrecht im Schulalltag

Referent: Michael Elster

Leiter Medienzentrum Wiesbaden / Lehrer

15.10.2018 im Medienzentrum Wiesbaden

16.10.2018 im Hessenkolleg Wiesbaden



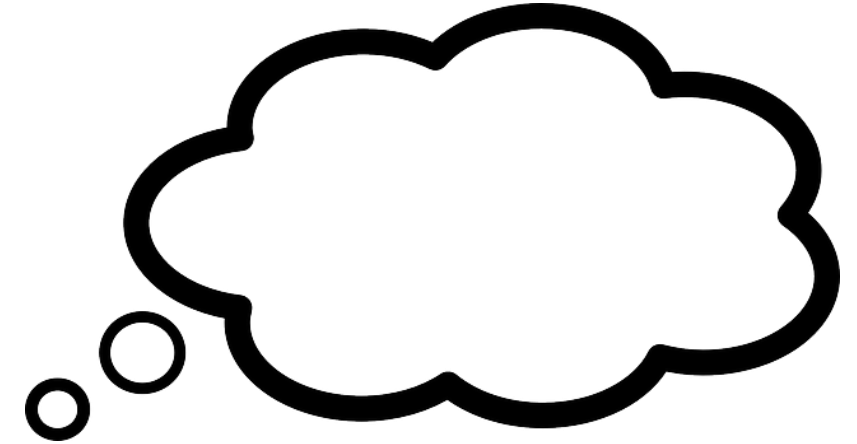


Gliederung

1. Begrüßung, Teilnehmererwartungen
2. Urheberrecht: Kopieren, Vorführen, Veröffentlichen
3. Datenschutz: personenbezogene Daten, Schutzvorkehrungen, Praxistipps
4. Fragen, Diskussion, Verschiedenes
5. Evaluationsbögen & Teilnahmebescheinigungen



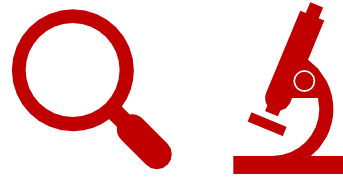
Was möchten Sie
mitnehmen?



Urheberrecht

tief Luftholen und dann los....

Fallbeispiele



Fall A:

Englischlehrerin Frau Seidel hat gerade in ihrer 9. Klasse die Verfilmung von Shakespeares "Much Ado About Nothing" gezeigt. Die DVD hat sie sich vor einiger Zeit in einem großen Medien-Markt privat gekauft. Im Lehrerzimmer sieht Kollege Hinrichs die DVD und meint "Klasse, den Film können wir doch auch mal bei unserem monatlich stattfindenden Schul-Kino in der Aula zeigen!". Deutschlehrerin Meyer, die auch anwesend ist, wirft ein: "Das ist doch beides gar nicht erlaubt. In der Schule dürfen doch nur Filme mit einer besonderen Lizenz gezeigt werden!" - "Nein, im Unterricht ist das gar kein Problem", verteidigt sich Frau Seidel.

→ Wer hat nun recht?

Fallbeispiele



Fall B:

PoWi-Lehrer Herr Steinmeier ist furchtbar unzufrieden mit den PoWi-Buch, das in der Oberstufe angeschafft ist. Daher schleppt er immer ein halbes Dutzend ausgedruckte oder kopierte Arbeitsblätter mit in den Unterricht. Die darauf befindlichen Inhalte hat er aus anderen Schulbüchern, aus seiner Tageszeitung, aus Lehrerzeitschriften mit Unterrichtsmaterialien und natürlich von Internetseiten kopiert.

→ Darf er das eigentlich?

Fallbeispiele



Fall C:

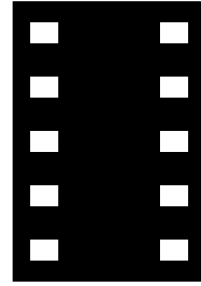
Lehrer Prantl betreut das Team der Schülerzeitung (Print und Online). Am Tag der offenen Tür sind alle Schüler-Redakteure an der Arbeit. Es werden Foto- und Videoaufnahmen von Schülern, Lehrkräften und Eltern gemacht. Es sind sowohl Nah- als auch Weitwinkelaufnahmen mit Panorama-Perspektive dabei. Bei der anschließenden Redaktionssitzung streitet sich das Team, ob die Fotos für die Print- und die Onlineausgabe überhaupt genutzt werden können.

→ War die Arbeit umsonst?

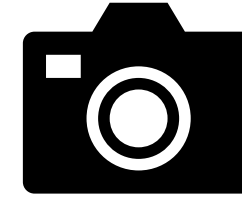
Medien / Werke



4. Bildende Kunst / Bau



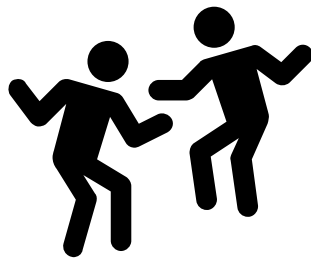
6. Film



5. Lichtbilder (Foto)



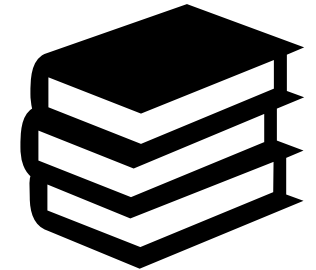
2. Musik



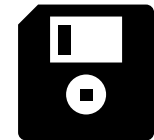
3. Pantomime & Tanz



7. wiss.+techn.
Darstellungen



1. Sprachwerke



Drei Grundsätze

1. Das Urheberrecht hat die Funktion, den Urheber zu schützen, nicht den Medieneinsatz einfach zu machen.
2. Das Kopieren eines Werkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber ist verboten, soweit es nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.
3. Jede Nutzung eines Werkes muss bezahlt werden.

Privates Kopieren & Nutzen



Zulässig ist:

- Eine oder mehrere Kopien zu erstellen (Software nur eine)
- Diese unbegrenzt zu nutzen
- Diese zu verleihen (nicht Software)
- Öffentliche Wiedergabe ohne Eintritt (Vergütung fällt an!)

Nicht zulässig ist:

- Kopien zu verschenken oder zu verkaufen
- Kopierschutz zu knacken
- Kopien & öffentliche Wiedergabe für einen Erwerbszweck

Quelle: § 52 + 53 UrhG

Schule = Erwerbszweck der Lehrkräfte → kein Recht auf Privatkopie!

Schrankenregelungen im UrhG

§ 60a: Unterricht und Lehre (sog. Schulprivilegien)

(1) **Zur Veranschaulichung des Unterrichts** und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden**

1. für Lehrende und **Teilnehmer** der jeweiligen Veranstaltung,
2. für **Lehrende** und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. **für Dritte**, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



Das neue Urheberrecht 2018

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig genutzt** werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen** geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



Liste erlaubte Kopien



- 15% eines jeden Werkes
- Kleine oder vergriffene Werke komplett (früher: Musikeditionen bis 6 Seiten, andere Werke bis 25 Seiten komplett (keine Schulbücher oder Schulmaterialien))
- Bilder, Fotos, Abbildungen unbegrenzt
- Digitales und analoges Kopieren
- Bereitstellung auf Papier oder zugangsgeschützt digital
- Quellenangabe nötig

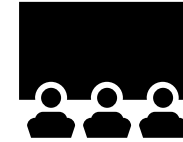
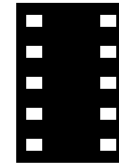
Musik nutzen und vorführen



Musik ist GEMA-pflichtig.

- Pauschalvertrag fast aller Schulträger mit der GEMA: öffentliche Schulvorführungen mit Eintritt bis 2,60 Euro abgedeckt.
- Sonst werden Gebühren fällig. Gilt auch für Musik im Film!

Filme vorführen

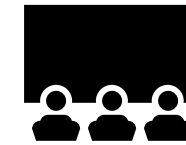
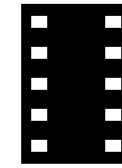


Streitfrage Öffentlichkeit von Schulunterricht

UrhG § 15:

„(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Filme vorführen

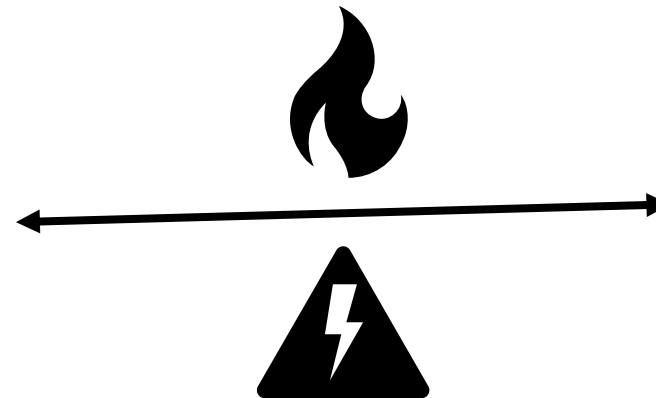


Streitfrage Öffentlichkeit von Schulunterricht

NICHT ÖFFENTLICH!



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist
lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)



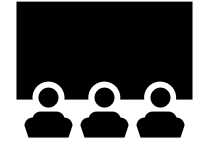
ÖFFENTLICH!

SPIO

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist
lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

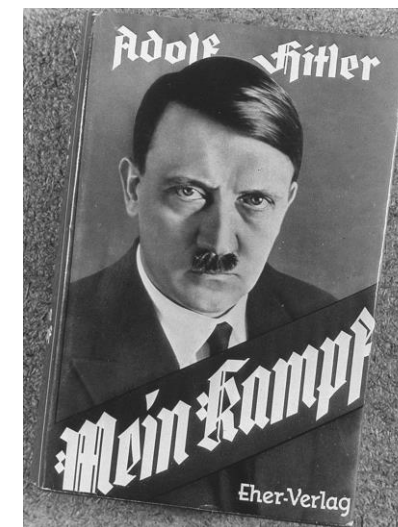
Liste erlaubte Filmvorführungen

- Ausschnitt (15 %)
- Schulfunksendungen (Videos, Podcasts etc.)
- Nachrichten (soweit ohne Rechtvorbehalt)
- Öffentliche Reden bei Verhandlungen staatlicher Organe
- DVDs / BDs mit „Ö“-Recht (z.B. Medienzentren, spezielle Schullizenzen)
- **[Private Kauf-DVDs / BDs, private Online-Videolizenzen]**
- **[Im Internet legal zugängliche Videos]**



Frei verwendbare Werke

70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers erlischt der Urheberrechtsschutz seiner Werke. (Quelle: UrhG § 64)



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-ND](#)

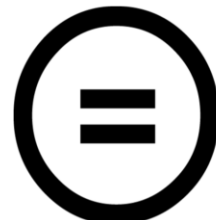


Attribution

Noncommercial

Non- Derivatives

Share alike



Compulsory - Must always **credit** me.

Use it but don't make **money**

Your version must **equal** mine - no changes

If I allow you to change it, **repeat** my CC **licence**

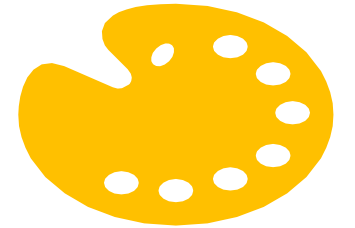
by @EduWells more info at EduWells.com

"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA-NC](#)

Lizenzierung zur freien Verwendung; ggf. Beschränkungen

Zitatrecht

- Teile eines Werkes dürfen zum Zweck des Zitats kopiert und veröffentlicht werden.
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk
- Angemessener Umfang; nie ganze Werke.
- Quellenangabe



Quelle: UrhG § 51

Bilder / Videos veröffentlichen

Recht am eigenen Bild:

- Bildnisse (inkl. Filmaufnahmen) dürfen nur mit Einwilligung der abgebildeten Person veröffentlicht / verbreitet werden.
- Gilt nur für Veröffentlichungen / Verbreitungen; die Aufnahme an sich ist auch ohne Einverständnis möglich!



Quelle: KunstUrhG § 22

Persönlichkeitsrecht:

- Keine herabwürdigende bildliche Darstellung
- Person darf sich nicht erkennbar gegen die Aufnahme wehren.
- Keine heimlichen Aufnahmen im privaten Lebensbereich

Quelle: GG Art. 1; BVerfG-Auslegung;
für bestimmte Aufnahmen auch StGB

Liste Ausnahmen Recht am Bild

- Der Abgebildete ist nur „Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit“.
- Der Abgebildete nimmt an einer öffentlichen Veranstaltung teil (Einzelnen nicht herausstellen; gilt nicht für zufällige Menschenansammlungen)
- Der Abgebildete ist eine Person der Zeitgeschichte (z. B. ein Prominenter, Redner bei öffentlichen Veranstaltungen);
- Der Abgebildete hat für die Aufnahmen ein Honorar erhalten (z. B. ein Fotomodell).
- Das Bild hat einen künstlerischen Wert und dient damit einem höheren Interesse der Kunst.



Quelle: KunstUrhG § 23

Beispiel herabwürdigende bildliche Darstellung



Cover der "Titanic" aus dem Jahre 2012

Quelle:
https://syndikalismus.files.wordpress.com/2012/07/papst_titanic_1007.jpg (Zugriff am 25.05.2015)

Beispiel „Beiwerk“



www.alamy.com - AMXMJR

<https://17.alamy.com/zoomsde/amxmjr/touristen-vor-dem-gebäude-wiesbaden-deutschland-amxmjr.jpg>
(Zugriff am 30.08.2018)

Beispiel „öffentliche Veranstaltung“



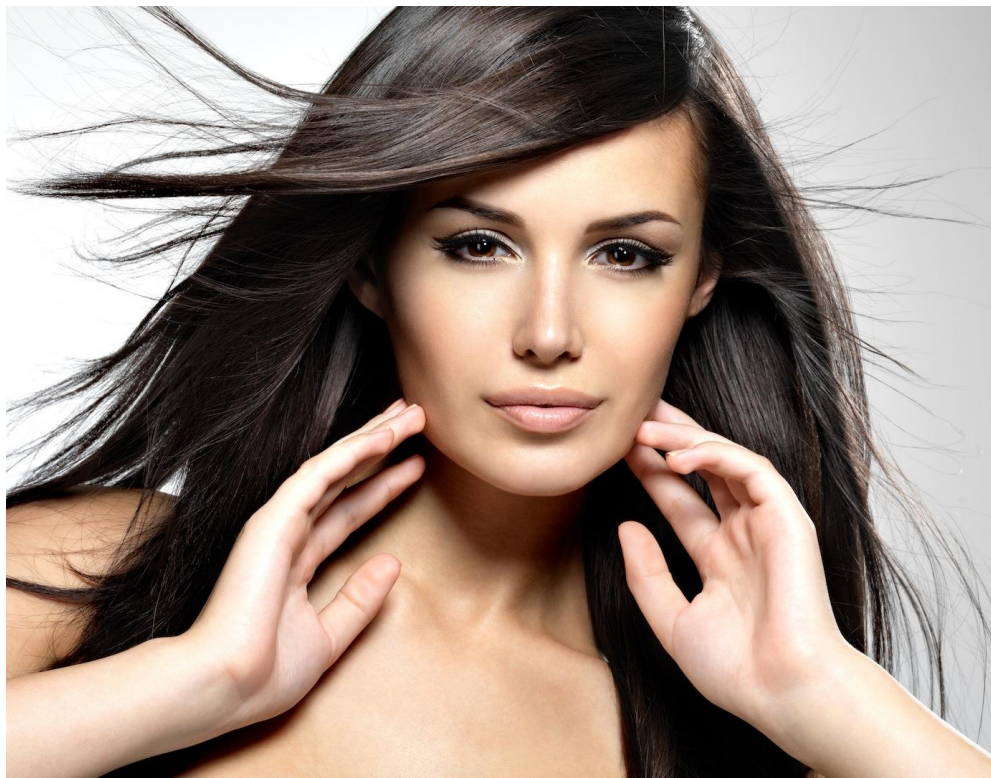
http://solinger-bote.de/wp-content/uploads/2015/06/2015_Fastenbrechen_2-1024x684.jpg (Zugriff am 09.10.2015)

Beispiel „Promi / Zeitgeschichte“



http://www.abendblatt.de/img/incoming/crop130228893/6530935093-w820-cv3_2-q85/Afghan-President-Hamid-Karzai-and-German-Chancellor-Angela-Merkel-prepare-to-pose-for-a-family-photo-of-NATO-leaders-following-a-meeting-on-Afghanistan.jpg (Zugriff am 09.10.2015)

Beispiel „Honorar / Model“



http://www.modelinfluence.com/wp-content/themes/model-influence/images/model_06.jpg (Zugriff am 09.10.2015)



<http://www.online-casting-agentur.de/model/images/maennermodels.jpg> (Zugriff am 09.10.2015)

Beispiel „Kunst“



Weiß keiner so genau....
...muss wohl eng ausgelegt werden.

Besonderheiten Schule

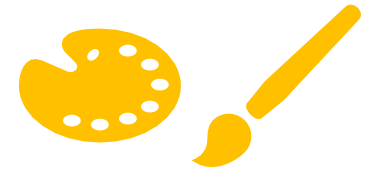
- Bis 7 Jahre: Eltern entscheiden
- Ältere Minderjährige: bei ausreichendem Entwicklungsstand: Kind und Erziehungsberechtigte entscheiden
- Sensibilität bei leichter Bekleidung
- Schülerwahrnehmung bedenken
- Individuelle Einverständniserklärung aufwändig → möglichst vermeiden; evtl. liegt allg. Einverständnis in der Schülerakte vor. → [Vorlage vom Hess. DSB](#)
- Tipp: Transparenz über Zweck der Aufnahmen



Microsoft
Word-Dokument

Urheberrechte der Schüler

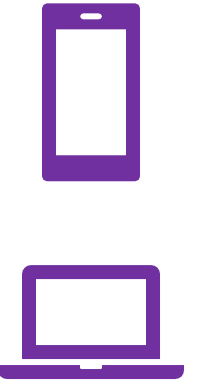
- Nur eingeschränktes Urheberrecht an den selbst erstellten Werken
- Besprechung, schulinterne Ausstellung, sonstige typische Nutzung erlaubt.
- Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung bedarf der Zustimmung der Urheber.



Quelle: Johannes Philipp: Medienrecht und Schule (2017)

Haftungsfragen Homepage

- Disclaimer i.d.R. nicht mehr nötig.
- Links beim Einfügen einmalig überprüfen; keine laufende Kontrolle nötig
- Impressum und Datenschutzerklärung
- Schülerartikel: Lehrkraft / Schulleitung haftet; aber: keine laufende Prüfung der Links erforderlich
- Schülerzeitung online: Betreuungslehrkraft + Schulleitung haften für Einhaltung der Gesetze; beide müssen im Impressum angegeben werden. Ausnahme: erwachsene Schüler.



Quelle: Johannes Philipp: Medienrecht und Schule (2017)

Zurück zum Anfang....

Lösungen der Fälle?



- Fall A: Vorführen → Es kommt drauf an....
- Fall B: Kopieren → Es kommt drauf an....
- Fall C: Veröffentlichen → Es kommt drauf an....

Quellen & Nachlesen



AKADEMIE FÜR LEHRERFORTBILDUNG
UND PERSONALFÜHRUNG DILLINGEN
Medienpädagogisch-informativ-technische
Beratung in Bayern



Medienrecht und Schule Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten

Stand: 26. April 2014

Inhalt

Das Urheberrecht – Medien im Unterricht nutzen	3
Was sind eigentlich „Medien“ im Unterricht?	3
Grundsätze des Urheberrechts	3
Schulprivilegien	4
Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken	6
Jugendschutz	8
Das Urheberrecht – Kopieren und Aufzeichnen	9
Das Vervielfältigungsrecht	9
Quellenangabe	10



- [Broschüre „Medienrecht und Schule“](#)
- [Leitfaden Urheberrecht für die kulturelle Praxis](#)
- [Broschüre „Digitale Schulbücher, Einscannen & Kopieren in der Schule“](#)
- [Schülerzeitung.de \(Süddeutsche Zeitung\)](#)

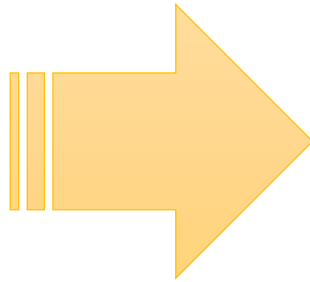
Datenschutz

Pause gefällig?

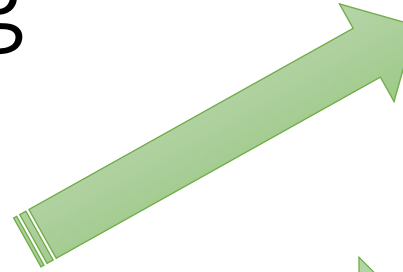
Rechtlicher Ursprung



**Art. 1:
Menschenwürde**



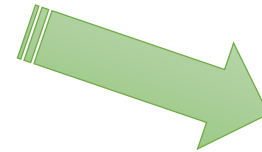
**Recht auf
informationelle
Selbstbestimmung**



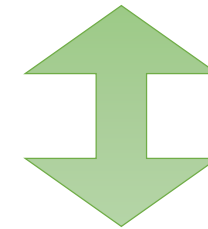
**Allgemeines
Persönlichkeitsrecht**



**Recht am
eigenen Bild**



**Schutz personen-
bezogener Daten**



- > **EU-Datenschutz-Grundverordnung (2018)**
- > **Bundesdatenschutzgesetz (2018)**
- > **Hessisches Datenschutzgesetz (2018)**

Was sind „personenbezogene Daten“?

EU-Datenschutz-Grundverordnung (in Kraft 2018) § 4:

(1) „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; **als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen**, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Was sind „personenbezogene Daten“?

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (Fassung 2018) § 2:

(4) **¹Anonyme Informationen** sind solche Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

²Personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann, sind **anonymisierte Daten**.

³Eine natürliche Person ist identifizierbar, wenn sie unter Berücksichtigung aller Mittel, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die Identität der natürlichen Person direkt oder indirekt zu ermitteln, identifiziert werden kann.

⁴Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, insbesondere die **Kosten der Identifizierung** und der dafür erforderliche **Zeitaufwand**, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung **verfügbare Technologie** und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

Beispiele

	personenbezogene Daten?
Notenliste	Ja!
Liste der Fehlzeiten	Ja!
Klassenarbeit (unausgefüllt)	Nein
Infobrief an Eltern über Lehrausflug	Nein
Telefon- und E-Mail-Liste	Ja!
Arbeitsblätter für den Unterricht	Nein
Namentliche Fotoübersicht über die Klasse	Ja!
Namensliste mit Geschlecht	Kann man sich streiten
Private Fotos im familiären Umfeld	Nein („Haushaltsprivileg“)

Häuslicher Arbeitsplatz - Erlass



AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Verarbeitung personenbezogener Daten am häuslichen Arbeitsplatz der Lehrkraft

Erlass vom 21. August 2009
I.7 - 000.256.000-00027
Gült. Verz. Nr. 7200

port zur Schule, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln.

- Arbeitsergebnisse – sofern diese personenbezogene Daten enthalten – sind zeitnah auf die Systeme der Schulverwaltung bzw. in die Schülerakten oder die Schulakten zu übertragen. Danach sind die Daten zu löschen oder die Texte zu anonymisieren. Die Dateiablage ist daher unter diesem Gesichtspunkt regel-



- Technische Anforderungen an Privatcomputer der Lehrkräfte
- Regeln / Verhaltensvorschriften
- 1 Formular zur Unterschrift → Abgabe beim Schulleiter ([Link](#))
- Veröffentlichung im Amtsblatt 9/2009 ([Link](#))



Häuslicher Arbeitsplatz - Erlass



Privater Computer / Handy / Tablet

Aktueller Schutz
vor
Schadprogrammen



Kein unbefugter
Zugriff



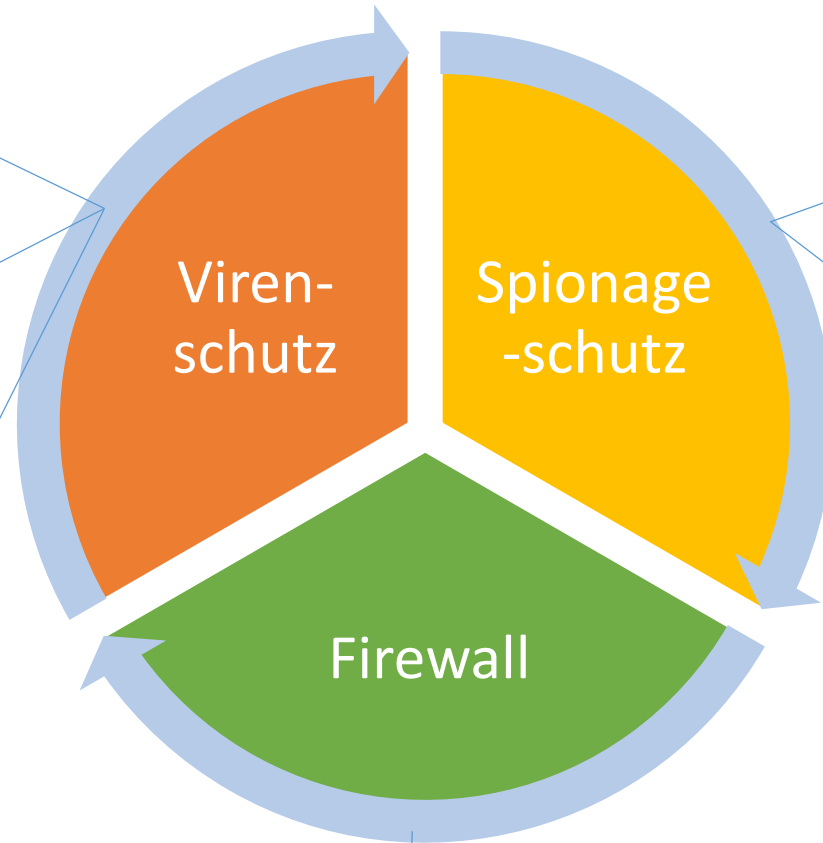
Dateien
verschlüsseln und
mit Passwort
sichern



Dateiablage
physisch getrennt
von privaten Daten



Schutz vor Schadprogrammen



Eingebaute Firewalls von Windows, MAC OS und Routern ausreichend

Bild-Quelle: eigene Screenshots

Einstellungen im Betriebssystem



"Dieses Foto" von Unbekannter
Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA-NC](#)

- Passwortschutz des Benutzerkontos
- Benutzerkonten trennen, ggf. Gastkonto
- Bildschirm zuklappen oder „sperren“ bei Pausen
- Aktuelles Betriebssystem
- Automatische Updates

WIN-Version	Support-Ende
Windows XP	8. April 2014
Windows Vista	11. April 2017
Windows 7	14. Januar 2020
Windows 8.1	10. Januar 2023
Windows 10	(14. Oktober 2025)

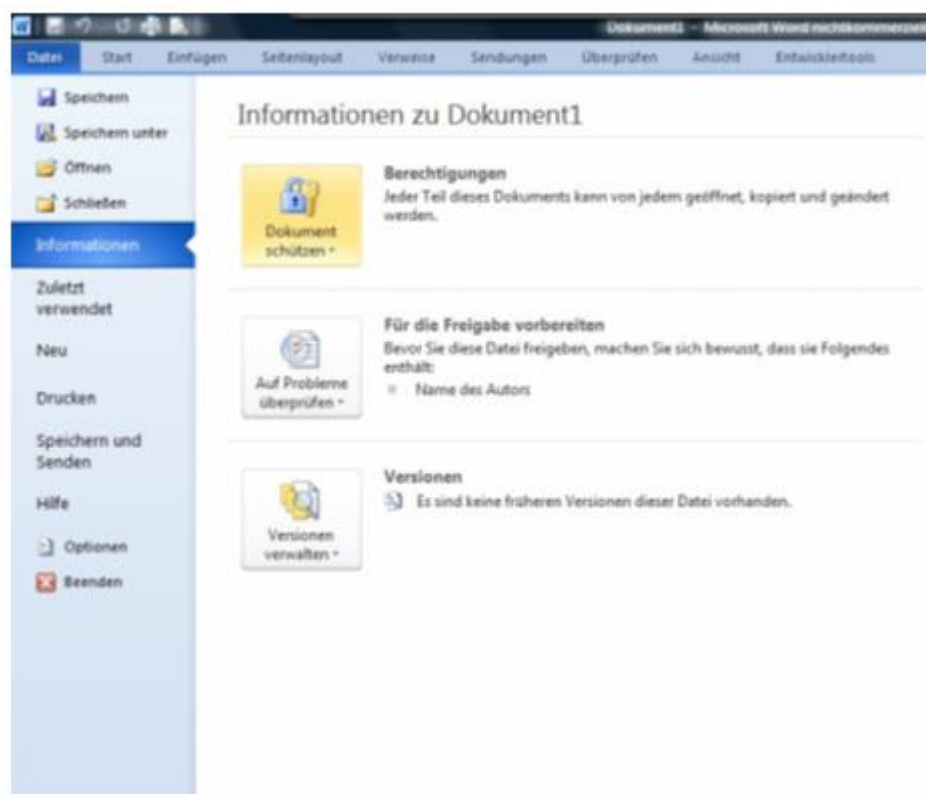


"Dieses Foto" von Unbekannter
Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](#)

MAC OS-Version	Support-Ende
OS X 10.14 Mojave (Beispiel)	Unangekündigt; wenige Jahre nach Erscheinen der Nachfolgeversion

Verschlüsselung

Microsoft Office 2010:



Microsoft Office 2013, 2016 und 2019 bzw. Office365:



Verschlüsselung

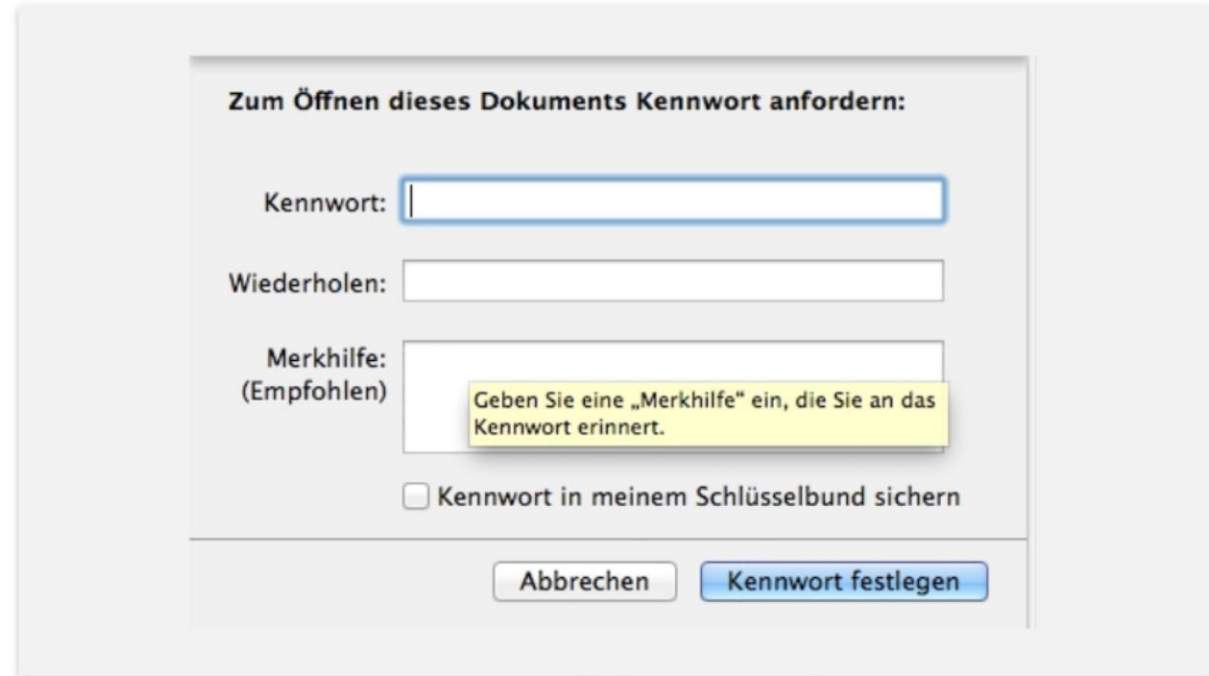
Apple iWork:

Sicherheit / Qualität:

Keine aussagekräftigen Angaben über die Qualität der Verschlüsselung. **Vermutlich aber ausreichend.**

Bildquelle: Screenshot https://praxistipps.chip.de/mac-pages-dokument-mit-kennwort-schuetzen-so-gehts_34802 am 11.10.2018)

So schützen Sie in Mac Pages Ihr Dokument mit einem Kennwort



Mac Pages: Kennwort setzen

Manche Dokumente benötigen einen Passwort-Schutz. Wie Sie dabei am besten vorgehen, zeigen wir Ihnen in den folgenden Schritten:

- 1 Öffnen Sie ein Dokument mit Pages.
- 2 Wählen Sie im Menü "Ablage" > "Kennwort festlegen...".
- 3 Geben Sie das Passwort zweifach ein und legen Sie für den Notfall eine Erinnerung unter "Merkhilfe" an.
- 4 Setzen Sie das Häkchen bei "Kennwort in meinem Schlüsselbund sichern", um das Passwort zu sichern.
- 5 Bestätigen Sie mit "Kennwort festlegen".

Verschlüsselung

Libre Office / Open Office:

Ältere Versionen:

nicht ausreichend.

**Libre Office ab Version 3.5: ausreichend
(AES256Bit Verschlüsselung)**

Bildquelle: Screenshot https://praxistipps.chip.de/libreoffice-dokument-mit-passwort-schuetzen-geht-das_29644 (Zugriff am 11.10.2018)

LibreOffice-Dokument mit Passwort schützen



Dokument mit Passwort schützen

- 1 Klicken Sie in ihrem LibreOffice-Dokument auf "Datei" > "Speichern unter..."
- 2 Aktivieren Sie im Dateibrowser-Fenster das Kontrollkästchen "Mit Kennwort speichern" unter dem Dateityp.
- 3 Klicken Sie auf "Speichern".
- 4 Geben Sie im Kennwort-Fenster ein Passwort ein und bestätigen Sie es mit einer erneuten Eingabe.
- 5 Klicken Sie abschließend auf "OK".
- 6 Beim nächsten Öffnen müssen Sie zuerst das Passwort eingeben, damit sich das LibreOffice-Dokument öffnen lässt.

Verschlüsselung

Verschlüsselung ganzer Laufwerke



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist
lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

- Für Windows, Mac und Linux
- Kostenfrei
- [Internetlink Download veracrypt](#)

Verschlüsselte USB-Sticks



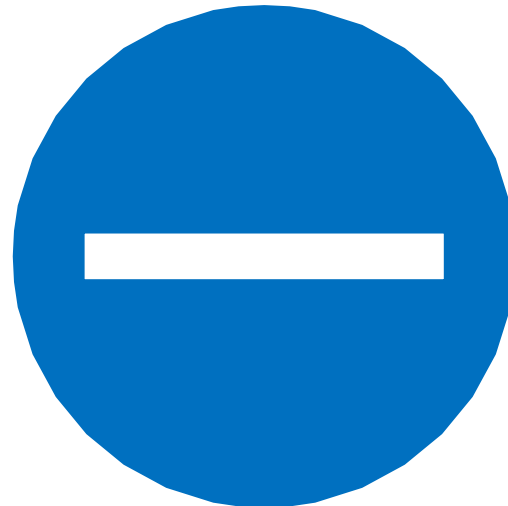
Bildquelle: Screenshot
https://www.amazon.de/dp/B01AKAE9JM/ref=twister_B01EVN3F58?_encoding=UTF8&psc=1 (Zugriff am 11.10.2018)

- Unabhängig von Betriebssystem
- Keine Software nötig
- Teuer (> 50 EUR)

Passwörter

Gut:

- Lang (10+ Zeichen; „Passphrases“ = Passsätze))
- Zahlen
- Sonderzeichen
- GROSS-
/Kleinschreibung
- Zufällige
Kombinationen



Schlecht:

- Kurz
- Reale Wörter
- Nebeneinanderliegende
Zeichen
- Keine Variation Zeichenart

Tipps:

- Passwortgeneratoren helfen ([Internetlink](#) [Windows](#)) (in Mac OS enthalten)
- Passwort-Check ([Internetlink](#))
- Reales Wort /Satz überlegen, dann durch Extrazeichen (s.o.) verlängern und verfremden

Anonymisieren & Vermeiden



- Pseudonyme verwenden lassen
- Nummern oder Codes
- Keine Initialen (zu offensichtlich)
- Analog ist ggf. einfacher → Papierunterlagen müssen lediglich unzugänglich aufbewahrt werden.
- Software-Lösungen mit DSGVO-Kompatibilität wählen

Datenschutz in Kommunikation



"Der personenbezogene oder auch personenbeziehbare Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften per Telefon, Funktelefon oder Handy ist durch technische Einrichtungen der Telekommunikationsanlagen und durch das Telekommunikationsgeheimnis ausreichend geschützt. Er muss nicht durch den Anwender verschlüsselt werden." – Der Hessische Datenschutzbeauftragte 25.05.2010



„...Nicht so beim personenbezogenen Austausch per E-Mail. E-Mails können erheblich leichter von Unbefugten mitgelesen oder "abgefangen" werden. Zudem ist nicht jede Form des Mitlesens per se illegal. Sie müssen deshalb beim Austausch von E-Mails auf personenbezogene oder personenbeziehbare Angaben verzichten oder die E-Mail verschlüsselt werden.“ – Der Hessische Datenschutzbeauftragte 25.05.2010

→ Vollständige E-Mail-Verschlüsselung bisher selten; Zusatzprogramme wie PGP erforderlich

Aufbewahrungsfristen



Grundsatz:

Nur so lange wie es zur Erfüllung der Erziehungsaufgaben, der Erteilung zulässiger Auskünfte oder der Erstellung von Bescheinigungen nötig ist! Dann Löschung.

	Aufbewahrung / Löschung
Notenhefte der Lehrkräfte sowie entsprechende Ergebnislisten	2 Jahre Ausbahrungspflicht, dann vernichten oder anonymisieren
Kurshefte, Klassenbücher, Zeugnislisten	5 Jahre Aufbewahrungspflicht <u>in der Schule</u> , dann vernichten
Daten auf privaten Geräten der Lehrkräfte	Spätestens 1 Jahr nach Ende des jeweiligen Schuljahres löschen

Quelle: Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 04. Februar 2009 (§ 10 und Anlage 3)

Quellen & Nachlesen



- [Broschüre „Medienrecht und Schule](#)
- [Datenschutz an Schulen / Hessischer Datenschutzbeauftragter](#)

Fragen & Diskussion

...bei Bedarf

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Das war's!

Alle Folien als PDF:
www.medienzentrum-wiesbaden.de
--> Downloads

